

Verhandlungen von Vergütungsvereinbarungen wegen der unbestreitbaren Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen zu verhindern (zu untersagen, § 150 Abs. 2 Satz 5 SGB XI), war gut und richtig. Allerdings ist eine solche komplexe Regelung nicht in einem einzigen gesetzlichen Satz möglich, wie insbesondere der Blick auf die Anordnungstiefe des „Corona-Bonus“ in § 150 a SGB XI zeigt. Zu Irritation und Unsicherheit haben dabei insbesondere bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Pflegekassen die vielfach überarbeiteten und weiterhin überarbeitungsbedürftigen Fragen und Antworten (FAQ) des GKV-Spitzenverbandes beigetragen. Vorteilhaft wäre sicherlich die schnelle Schaf-

fung einer Zentralstelle zur Bearbeitung der Anträge gewesen und eine begleitende Überarbeitung der Kostenerstatung-Festsetzungen unter Beteiligung der Leistungserbringerverbände. Nur so wäre eine einigermaßen partnerschaftliche und wirtschaftliche Lösung, die § 4 Abs. 3 SGB XI für alle Beteiligten ohnehin anordnet, möglich gewesen. So sind viele Regelungs- und Auslegungsfragen offen, die einer gerichtlichen Klärung harren. Werden nun viele Teilforderungen abgelehnt, so wird in den kommenden Vergütungsverhandlungen die Frage der Höhe des Risiko- und Wagniszuschlags nach § 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI völlig neu gestellt und verhandelt werden müssen. ■

Dr. Annette Tabbara\*

## Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – Sicherung der Sozialen Infrastruktur in der Corona-Krise

Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurden im März 2020 im Schnellverfahren etliche Gesetze zur Stützung der Wirtschaft und zur Abfederung sozialer Härten verabschiedet. Am 28.3.2020 trat auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik die Sozialen Dienstleister als „systemrelevant“ für den Sozialraum in einer Krise anerkannt. Sie können von den Leistungsträgern bis zu 75 Prozent der vereinbarten Vergütung weiter erhalten, wenn sie im Gegenzug erklären, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie einzusetzen.

### I. Einleitung

Als Bund und Länder Mitte März 2020 beschlossen, öffentliche Einrichtungen zu schließen, stellte sich die Frage, was dies für die Sozialen Einrichtungen in Deutschland bedeutete.

Vom Stillstand des öffentlichen Sozial-Lebens betroffen waren Werkstätten für behinderte Menschen, Reha-Klinken, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Anbieter von Sprachkursen und viele andere Institutionen der öffentlichen Daseinsfürsorge. Sie konnten ihre Leistungen nicht mehr – oder jedenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang – erbringen. Dies warf eine Reihe von Fragen auf: Was passierte mit dem Vergütungsanspruch der Einrichtungen? Könnten die Einrichtungen ohne finanzielle Hilfen einen mehrwöchigen, vielleicht sogar mehrmonatigen Lock-Down überstehen? Den Sozialsektor träfe die Kürzung oder Streichung von Leistungen besonders hart, da er in der Regel gemeinnützig – also nicht gewinnorientiert – tätig ist und – anders als kommerzielle Anbieter – keine oder nur geringe Rücklagen bilden und nur unter erschwerten Bedingungen Kredite aufnehmen darf. Aber wäre Deutschland nach der Krise nicht angewiesen auf ein weiterhin dichtes und leistungsfähiges Netz der sozialen Infrastruktur?

Zur Lösung dieser drohenden Problemlage schnürte die Bundesregierung in sehr hohem Tempo das Sozialschutzpaket I,<sup>1</sup> das umfangreiche Hilfen für die Wirtschaft vorsah und zugleich Einzelne vor sozialen Verwerfungen schützen sollte. Das vom Bundeskabinett am 23.3.2020 verabschiedete Gesetz passierte alle drei Lesungen im Bundestag an einem Tag, dem 25.3.2020, und wurde am 27.3.2020 abschließend im Bundesrat behandelt.<sup>2</sup>

### II. Anwendungsbereich des SodEG

Teil des Sozialschutzpaketes ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – kurz SodEG.<sup>3</sup> Nach diesem erhalten die sozialen Dienstleister nach den Sozialgesetzbüchern sowie das BAMF Zuschüsse, wenn sie die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr oder nicht mehr vollständig erbringen können und dadurch in ihrem Bestand gefährdet sind (§ 2 S. 1 SodEG).<sup>4</sup> Im Gegenzug muss sich der Soziale Dienstleister mit der Antragstellung verpflichten, alles ihm im Rahmen der Corona-Krise Mögliche und rechtlich Zulässige zu tun, um zur Unterstützung in der Krise beizutragen. Weiterzahlung und Unterstützungsklärung sind also zwei Seiten der SodEG-Medaille.

#### 1. Sicherstellungsauftrag

§ 2 SodEG verpflichtet die Leistungsträger zu einem „besonderen Sicherstellungsauftrag“ gegenüber den Sozialen Dienstleistern, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und dem Aufenthaltsgesetz erbringen. Gesichert wird nicht der Leistungsanspruch einer individuellen Person, sondern der Fortbestand der sozialen Infrastruktur Deutschlands.<sup>5</sup> Das hat es in dieser Form noch nicht gegeben.

Grundsätzlich ausgenommen vom Anwendungsbereich des SodEG sind die Sozialgesetzbücher V und XI, wobei mit dem Sozialschutzpaket II eine Ausnahme von dieser Ausnahme geschaffen wurde: Aufgenommen in den Anwendungsbereich des SodEG sind nun auch Leistungsträger nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erbringen.

\* Die Autorin, LL. M. (Halifax, CA) ist Abteilungsleiterin der Abteilung V (Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

1 Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I), BGBl. I 2020 Nr. 14 vom 27. März 2020.

2 BR-Drs. 148/20 (Beschluss).

3 Artikel 10 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I), BGBl. I 2020 Nr. 14 vom 27. März 2020 S. 575 ff.

4 In den Fällen, in denen die Dienstleister die Leistungen in alternativen Formen erbringen – beispielsweise digital – wird die Vergütung durch die Leistungsträger weiter gezahlt und das SodEG greift nicht, vgl. zur Online-Beratung bei der Caritas: Jelic, neue caritas 16/2020, S. 32.

5 Groth, jurisPR-SozR 7/2020 Anm. 1.

Die bereits etablierten Zuschüsse verursachen keine Mehrkosten für die Träger. Sie sind rechtlich als Leistungen besonderer Art zu qualifizieren, die nicht dem Vertrags- oder Zuwendungsrecht unterfallen, § 3 SodEG. Sie sind nicht zurückzahlen und deshalb mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar.<sup>6</sup> Die Höhe der Zuschüsse beträgt maximal 75 Prozent des Monatsdurchschnitts, der sich im Regelfall über das letzte Jahr erstreckt. Die Begrenzung auf drei Viertel der Durchschnittskosten ergibt sich aus der Überlegung, dass durch die krisenbedingten Schließungen auch Fixkosten wegfallen.

Soweit die Bundesagentur für Arbeit von diesem Prozentsatz weitere Kosten in Abschlag bringt, handelt es sich dabei um teilnehmerbezogene Kostenkomponenten wie Fahrkosten, Kosten für Kinderbetreuung oder auch Kosten für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Maßnahme, die wegen der Schließungen nicht anfallen.

Das SodEG strebt keine Vollfinanzierung der Sozialen Dienstleister an, sondern ist gerichtet auf ein „Überleben in der Krise“. Die Leistungsträger können aber eine nach oben abweichende Zuschusshöhe vereinbaren, § 5 SodEG.<sup>7</sup>

## 2. Bestandsgefährdung

Die Hürden für die Glaubhaftmachung der Bestandsgefährdung sind nicht hoch. Es muss nicht die Existenz des jeweiligen Sozialen Dienstleisters gefährdet sein, sondern zu befürchten sein, dass die Angebotsstruktur des Sozialen Dienstleisters ohne die Weiterzahlung der Zuschüsse nach der Corona-Krise nicht mehr aufrechterhalten werden kann.<sup>8</sup> Eine Antragsberechtigung nach dem SodEG ist umgekehrt dann nicht gegeben, wenn der Soziale Dienstleister weiterhin seine Aufgaben – wenn auch in anderer Form, beispielsweise durch Online-Kurse – erfüllt, denn dann werden die Zahlungen der Leistungsträger in voller Höhe gemäß der vertraglichen Verpflichtungen weiter geleistet.<sup>9</sup>

## 3. Unterstützungsverpflichtung

Die Gewährung der Zuschüsse ist daran gekoppelt, dass die Sozialen Dienstleister versichern, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind, § 1 SodEG.<sup>10</sup> Das betrifft die Überlassung von Räumlichkeiten und Sachmitteln ebenso wie den Einsatz von Personal, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

Nach der Gesetzesbegründung war dabei vor allem an Unterstützungsleistungen in sozialen Bereichen, beispielsweise bei der Unterstützung von Einkäufen besonders vulnerabler Gruppen aber auch sonstige Hilfestellungen wie telefonische Beratung gedacht.<sup>11</sup>

Die Unterstützungsleistung muss erklärt, aber nicht tatsächlich abgerufen oder erbracht werden. Soweit es dem Sozialen Dienstleister rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, die Unterstützung zu erbringen – beispielsweise weil Betretungsverbote ausgesprochen wurden und die Räumlichkeiten nicht nutzbar sind oder weil Arbeitskräfte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe oder eigener Erkrankung nicht eingesetzt werden können – ist dies für die Zahlung der Zuschüsse unschädlich.<sup>12</sup> Das Deutsche Rote Kreuz weist auf die vielfältige Inanspruchnahme des SodEG hin. Räumlichkeiten wurden umgewidmet, zB zu Materiallagern, oder Mitarbeiter\*innen von Fahrdiensten wurden eingeteilt für die Beschaffung, Bestellannahme und Verteilung von Materialien an den Rettungsdienst, Kliniken, Pflegeheime und Arztpraxen.<sup>13</sup>

Die Sozialen Dienstleister haben die Unterstützungsbereitschaft gegenüber dem Leistungsträger anzuzeigen. Mit dem Sozialschutzpaket II wurde die Erklärungspflicht auf die kommunalen Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte ausgedehnt, um die Informationen über verfügbare Ressourcen dezentral dort bekannt zu machen, wo sie koordiniert werden können. Die Bewilligungsbescheide enthalten eine Auflage, dass Angebote der sozialen Dienstleister den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, verpflichtend zu melden sind. Wird der Zuschuss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, ist Entsprechendes zu vereinbaren. Damit die Anforderungen an die Unterstützungserklärung und das Verfahren für alle Sozialen Dienstleister gleich gestaltet sind, haben auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales alle Leistungsträger – Bund und Länder – detaillierte Verfahrensabsprachen getroffen.<sup>14</sup>

## 4. Sonderfall: Fahrdienste

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Sozialschutzpaket II wurde die Frage aufgeworfen, wie mit Fahrdiensten, die beispielsweise Personen zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) befördern, zu verfahren sei, da diese in der Regel keine eigenen Rechtsbeziehungen zu einem Leistungsträger haben und damit nicht unter das SodEG fallen. Nach Auskunft des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann der soziale Dienstleister, zB der Träger der WfbM, im Rahmen der Antragstellung für Zuschüsse nach dem SodEG erklären, weiterhin Zahlungen für den Fahrdienst erbringen zu wollen.<sup>15</sup> Der zuständige Leistungsträger kann dies bei der Berechnung der Zuschusshöhe nach § 3 SodEG in eigenem Ermessen berücksichtigen. Werden die Fahrdienstleistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets als Leistung zur Mobilität im Rahmen des SGB IX erbracht, kann der zuständige Leistungsträger diese Leistungen weiter übernehmen, wenn er sie für sachgerecht hält und der Fahrdienst andernfalls in eine existenzbedrohende Lage käme.

## 5. Inanspruchnahme des SodEG

Noch liegt kein umfassendes Datenmaterial zu tatsächlichen Inanspruchnahme des SodEG vor.

Ein erstes Monitoring des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Monate Juni und Juli 2022 hat ergeben, dass insgesamt über 13.000 Anträge nach dem SodEG gestellt wurden. Von den bereits abschließend bearbeiteten Anträgen wurden 82 Prozent genehmigt. Insgesamt wurden 464 Millionen Euro bewilligt, davon 70 Prozent bei der Deutschen Rentenversicherung, 16,5 Prozent beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und 10 Pro-

6 BT-Drs. 19/18107, S. 36, vgl. dazu auch § 9 SodEG, der die weiteren Modalitäten regelt.

7 Davon hat das beispielsweise BAMF für bestimmte Konstellationen Gebrauch gemacht.

8 Hoinig, TUP 3/2020, S. 212.

9 BT-Drs. 19/18107, S. 35.

10 Zu Klärung von Auslegungsfragen stellt das Bundesministerium einen umfangreichen Katalog von Fragen und Antworten zur Verfügung, <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-sozialdienstleister-einsatzgesetz/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>.

11 BT-Drs. 19/18107, S. 3.

12 BT-Drs. 19/18107, S. 35.

13 DRK-Verbandsabfrage April 2020.

14 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.html>.

15 BT-Drs. 19/19204, S. 23.

zent bei der Bundesagentur für Arbeit.<sup>16</sup> Diese Zahlen sind in den Monaten August und September allerdings in allen Bereichen noch einmal deutlich angestiegen.<sup>17</sup>

Auffällig ist, dass die Fördersummen stark variieren. Während die Deutsche Rentenversicherung im Bereich der Reha-Kliniken sehr hohe Einzelförderungen ausweist, wurden im Bereich der Unfallversicherung sehr viele Förderungen vollzogen, allerdings mit jeweils relativ geringen Einzelbeträgen.<sup>18</sup>

### III. Erstattungsanspruch

Das SodEG ist streng subsidiär gegenüber anderen Leistungen. Das ergibt sich aus der Bedingung, dass der Soziale Dienstleister in seinem Bestand gefährdet sein muss, wenn er Leistungen nach dem SodEG beantragt. Ist die Weiterführung des Betriebs mit anderen Mitteln möglich, besteht kein Anspruch nach dem SodEG. Vor diesem Hintergrund ist in § 4 SodEG ein Erstattungsanspruch der Leistungsträger aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um eine spezialgesetzliche Konkretisierung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs.<sup>19</sup> Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des Sicherstellungsauftrags, § 4 SodEG.

Im Rahmen des Erstattungsanspruches ist allein der tatsächliche Mittelzufluss während des Zuschusszeitraums zu prüfen. Ob andere vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden können, ist bei der Berechnung des Erstattungsanspruches unerheblich.<sup>20</sup>

#### 1. Kurzarbeitergeld

Für die Inanspruchnahme von SodEG-Zuschüssen ist es also beispielsweise nicht erforderlich, dass die Sozialen Dienstleister Kurzarbeitergeld beantragen. Allerdings gibt der subsidiäre Charakter des Gesetzes die klare Erwartungshaltung vor, dass alle vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen – also auch das Kurzarbeitergeld – in Anspruch genommen werden.<sup>21</sup> Die Beantragung von Kurzarbeitergeld kann von den Leistungsträgern aber nicht zur Bedingung für die Bewilligung des Zuschusses nach dem SodEG gemacht werden.<sup>22</sup>

#### 2. Betriebsschließungsversicherungen

Mit dem Sozialschutzpaket II<sup>23</sup> wurde ausdrücklich auch geregelt, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen vorrangige Mittel im Sinne des SodEG sind. Das Gleiche gilt für Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI. Um eine Schlechterstellung der Sozialen Dienstleister auszuschließen, die eine Versicherung auf eigene Kosten abgeschlossen haben, bleiben die Beitragszahlungen für die Versicherung der letzten 12 Monate unberücksichtigt. Der Sturm der Entrüstung, die diese Regelung in der Versicherungswirtschaft entfacht hat, ist unberechtigt. Zwar sind Entschädigungsleistungen, die der Staat an Unternehmen zahlt – wie beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz – in der Regel gegenüber den privatrechtlichen Versicherungsleistungen vorrangig. Das SodEG ist jedoch gerade keine Entschädigung, sondern die Weiterleistung von überwiegend aus Beitragsmitteln erbrachten Zuschüssen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur. Auch der Vorwurf, dass die Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe berechnet werden, dass staatliche Hilfen – wie das SodEG – als vorrangig gelten, ist nicht überzeugend. Denn zu dem Zeitpunkt, als die aktuell gültigen Beiträge zu Betriebsschließungsversicherungen berechnet wurden, existierte das SodEG noch nicht. Zahlungen nach dem SodEG können folglich in der Höhe der Versicherungsbeiträge nicht kalkuliert gewesen sein.

### IV. Flankierende Hilfen

Mit dem Konjunkturpaket I hat die Bundesregierung Ende Juni 2020 flankierend zum SodEG weitere Hilfen für die Soziale Infrastruktur in Deutschland auf den Weg gebracht, vor allem ein KfW-Sonderkreditprogramm und ein Zuschussprogramm für Überbrückungshilfen.

#### 1. KfW-Sonderkreditprogramm

Das KfW-Sonderkreditprogramm für Sozialunternehmen richtet sich insbesondere an Inklusionsbetriebe.<sup>24</sup> Diese können zwar für den über die Sozialgesetzbücher finanzierten Teil ihrer Betriebe einen Antrag nach dem SodEG stellen.<sup>25</sup> Inklusionsbetriebe erwirtschaften aber den weit überwiegenden Teil ihrer Erlöse am Markt, so dass das SodEG hier allenfalls einen kleinen Teil der Ausfälle zu kompensieren vermag. Andererseits steht ihnen das Kreditprogramm für Unternehmen, das die Bundesregierung im März aufgesetzt hatte,<sup>26</sup> nicht offen, da Inklusionsbetriebe in der Regel gemeinnützig arbeiten und die Kredite darauf nicht ausgerichtet sind. Mit dem neuen KfW-Sonderprogramm zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen übernimmt der Bund das Ausfallrisiko zu 80 Prozent und stellt hierfür bis zu eine Milliarde Euro zur Verfügung. Die Länder haben die Möglichkeit, eine hundertprozentige Abdeckung zu bieten. Davon haben allerdings noch nicht alle Bundesländer Gebrauch gemacht.

Im Zuge des Konjunkturpakets I wurde auch die Deckelung des KfW-Programms „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ aufgehoben.<sup>27</sup>

#### 2. Überbrückungshilfe

Des Weiteren hat der Bund ein Zuschuss-Programm zur Förderung sozialer Unternehmen und Dienste aufgesetzt, das sich auch an Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsbetriebe richtet.<sup>28</sup> Aus dem Programm für Überbrückungshilfen mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. EUR können kleine und mittelständische Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen, einschließlich Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsbetriebe, Zuschüsse in Höhe von bis zu 150.000 EUR pro Antragsteller erhalten. Damit sollen starke Umsatzeinbrüche infolge der Coronapandemie abgemildert werden. Dieses Programm gilt allerdings nicht für Verbundunternehmen.

16 Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2020): Befragung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Bislang unveröffentlichter vorläufiger Endbericht.

17 Mitteilung der DGUV, DRV und BA an das BMAS per E-Mail.

18 Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2020).

19 BT-Drs. 19/18107, S. 36.

20 BT-Drs. 19/18107, S. 36.

21 So auch die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf die entsprechende Frage im Ausschuss, vgl. BT-Drs. 19/19204, S. 24.

22 BT-Drs. 19/19204, S. 24.

23 BGBl. I 2020 Nr. 24 vom 28. Mai 2020, S. 1055 ff.

24 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kfw-sonderkreditprogramm-1761172>.

25 Inklusionsbetriebe sind Soziale Dienstleister im Sinne des SodEG, da sie als juristische Personen oder Personengesellschaften finanzielle Leistungen nach § 217 SGB IX zur Erfüllung der Aufgaben nach § 216 SGB IX erhalten und damit in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach einem Sozialgesetzbuch stehen.

26 [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)).

27 <https://www.bmfsfj.de/blob/156698/468076ec648bce31226f44b2da3953e9/eckpunkte-kfw-foerderprogramm-gemeinnuetzige-organisationen-data.pdf>.

28 <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>.

### 3. Corona-Teilhabe-Fonds

Diese Lücke soll mit einem weiteren Programm im Umfang von 100 Mio. EUR geschlossen werden, das zusätzliche Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und sonstige Sozialunternehmen ermöglicht. Hierzu hatte der Haushaltsausschuss am 2.7.2020 Mittel freigegeben. Die Verteilung der Mittel soll nach dem für die Ausgleichsabgabe bewährten Schlüssel erfolgen. Mit der Administration des Programms sollen die Integrationsämter der Länder beauftragt werden. Auf die Mitarbeiterzahl kommt es nicht an, auch gibt es – abgesehen von dem EU-beihilferechtlichen Höchstbetrag von 800.000 EUR – keine Obergrenze der möglichen Förderung.

### 4. Subsidiarität der Hilfen

Der Subsidiarität des SodEG folgend sind auch die Überbrückungshilfen auf Zuschüsse nach dem SodEG anzurechnen bzw. im Erstattungsanspruch zu berücksichtigen, § 4 S. 1 Nr. 4 SodEG. Gerade bei den Überbrückungshilfen sind die Sozialen Dienstleister gut beraten eingehend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen für sie der bessere Weg ist. Soweit – wie beispielsweise in Hamburg – eine sehr breite Anwendung des SodEG erfolgt, mag es zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durchaus angezeigt sein, von einer Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen aus dem Konjunkturpaket Abstand zu nehmen.

### V. Rechtsweg

Die mit dem Sozialschutzpaket II vorgenommene Rechtswegzuweisung in § 7 SodEG<sup>29</sup> ist lediglich eine gesetzliche Klarstellung. Der Rechtsweg richtet sich nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis nach § 2 S. 2 SodEG, ist also entweder zu den Sozial- oder zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Eine einseitige Rechtswegzuweisung zu den Sozialgerichten wurde verworfen, weil der Sicherstellungsauftrag in jedem Fall ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis zu dem jeweiligen Leistungsträger voraussetzt. Je nachdem, ob es sich um ein Rechtsverhältnis nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz handelt, soll auch der Rechtsweg für Streitigkeiten nach dem SodEG dem vertraglichen Grundverhältnis zwischen Leistungsträger und Sozialen Dienstleister entsprechen.<sup>30</sup>

### VI. Geltungsdauer

Der Sicherstellungsauftrag galt ursprünglich bis zum 30. September 2020. Er wurde mit Kabinettsbeschluss vom 9.9.2020 bis zum 31.12.2020 verlängert.<sup>31</sup> Die geschah vor dem Hintergrund, dass sich zwar das Pandemiegeschehen in Deutschland über den Sommer etwas beruhigt hat und die Sozialen Dienstleister wieder in Richtung – neuer – Normalbetrieb steuern konnten. Die DRV Bund geht davon aus, dass sie eine Belegung von 70 bis 75 Prozent im Rehabereich erzielen kann, ca. 10 bis 20 Prozent weniger als im Vorjahr. Auch die Unfallversicherung berichtet, dass die von ihr finanzierten Dienstleister schrittweise wieder in den Regelbetrieb gehen. Verlässlich mit Zahlen untermauert werden kann dies jedoch nicht, da die Träger keine Abfragen dazu veröffentlichen.

Auch im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II, und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung finden gegenwärtig Anpassungen statt, um die Kursdurchführung zu gewährleisten. Der Kreativität des Sozialsektors, mit dem „neuen

Normal“ umzugehen, hat die Caritas ein Sonderheft gewidmet.<sup>32</sup>

Allerdings kann eine sog. „zweite Welle“ nicht ausgeschlossen werden und können lokal auftretende Pandemie-Herde auch zu partiellen Lock-Downs führen.

### VII. Fazit und Ausblick

Mit dem SodEG wurde erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die Soziale Infrastruktur als systemrelevant anerkannt. Die sozialen Dienste und Anbieter haben in unterschiedlicher Art und Weise vom SodEG Gebrauch gemacht. Während die bundesweiten Träger von relativ hohen Antragszahlen und Ausgleichszahlungen berichten, wurde das SodEG in den Ländern nicht in gleichem Maße genutzt. Vielmehr haben Träger und Soziale Dienstleister interne, individuelle und passgenaue Lösungen für den Fortbestand oder die Fortführung der Einrichtung in anderer, neuer Form zu finden versucht. So war es beispielsweise in der Eingliederungshilfe keine Option, die Leistungen gar nicht mehr zu erbringen, da Menschen mit Behinderungen weiter zu betreuen waren. Es wurden daher Wege jenseits des SodEG gefunden, die es den sozialen Dienstleistern ermöglicht haben, ihre Leistungen weiter zu erbringen, ohne vertragsbrüchig zu werden.

Auch bei der Bundesagentur für Arbeit spielte das SodEG eine eher untergeordnete Rolle: Von den jährlich rund 3 Milliarden Euro, die für Maßnahmen ausgegeben werden, werden die SodEG-Zuschüsse voraussichtlich im gesamten Geltungszeitraum ca. 100 Mio. Euro betragen. Für rund 80 Prozent der Maßnahmen konnten alternative Wege der Leistungserbringung gefunden werden, allerdings war für die restlichen Leistungen das SodEG relevant.

Unbestreitbar ist im gesamten Sozialsektor eine Mischung aus Mindereinnahmen und Mehrausgaben festzustellen, die den Bestand zu gefährden geeignet ist. Vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie ist es daher wichtig, alternative Wege der Leistungserbringung rechtssicher zu gestalten.

Ungeachtet der Fallzahlen sollte die stabilisierende Wirkung des SodEG nicht unterschätzt werden. Von Seiten der Träger und Verbände ist vielfach die Erleichterung und der Dank geäußert worden, dass es mit dem SodEG gelungen ist, eine Rückversicherung zu haben, wenn die individuellen und teilweise unsicheren temporären Lösungen nicht gelängen. Dies entspricht auch der Zielsetzung des SodEG, das nicht darauf angelegt ist, eine „Rundum-Versicherung“ der Sozialen Dienstleister in der Krise zu schaffen. Das SodEG wirkt als Auffangmöglichkeit, die den Bestand der Sozialen Infrastruktur über die Krise zu retten vermag, wenn keine anderen Hilfen greifen. Es vermochte den sozialen Dienstleistern und Anbietern Handlungssicherheit zu geben, die es ihnen ermöglichte, kreative Lösungen finden, da sie um ihren Bestand nicht fürchten mussten. Dass der Umgang von Trägern und Dienstleistern mit diesem Instrument nicht inflationär ist, zeigt, dass beide Seiten bemüht waren und sind, dieses Sicherheitsnetz nicht zu überansprechen.

Sicher hat auch der Sozialsektor gelernt, mit gewissen pandemiebedingten Einschränkungen umzugehen und seinen Betrieb unter angepassten Bedingungen aufrecht zu erhalten. Allerdings sind Reserven und Rücklagen in den vergangenen

29 BT-Drs. 19/18966, S. 13.

30 BT-Drs. 19/18966, S. 35.

31 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Verlängerungsverordnung (SodEG-VerlV).

32 DBP-Info 3/ Juli 2020.

Monaten weitgehend aufgebraucht worden. Daher mahnen Verbände und soziale Dienstleister bereits jetzt, das Sicherheitsnetz über das Jahr 2020 hinaus aufrecht zu erhalten.

Es stellt sich vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen mit dem SodEG allerdings die Frage, ob es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf oder ob die Erfahrungen mit dem Pandemiefall in die Vergütungsverhandlungen zwischen Trägern und Leistungsanbietern einzuweben und vertraglich festzulegen sind, also dass im Pandemiefall die Leistung auch anders erbracht werden darf. Problematisch bleiben allerdings die Fälle, in denen pandemiebedingt gar keine Leistun-

gen mehr erbracht werden können. Hier könnte es ohne das SodEG den Trägern haushaltsrechtlich verwehrt sein, die Sozialen Dienstleister weiter zu finanzieren.

Ziel muss es sein, ein subsidiär greifendes Auffangnetz für den fortdauernden, aber auch für künftige, Pandemiefälle in den Regelbetrieb zu implementieren. Vorrangig müssen die Lösungen vor Ort gefunden werden, allerdings ist durchaus denkbar, dass auch übergreifende Empfehlungen und Rahmenverträge entwickelt werden können. Inwieweit es hierzu eines weiteren Eingreifens des Gesetzgebers bedarf, wird zu prüfen sein. ■

Wiss. Mitarbeiterin Marje Mülder\*

## Kostenübernahme schulisch genutzter Computer im SGB II

Die Schulen sind – nicht nur in der Corona-Pandemie – zunehmend digital organisiert. Damit erfordert ein erfolgreicher Schulbesuch den Zugang zu einem PC. Dies ist aber gerade bei Schülern, deren Familie Leistungen nach dem SGB II erhalten, nicht immer gewährleistet, insbesondere, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht auf einen PC in der Schule zurückgreifen kann. Eine eindeutige Regelung zur Übernahme von Kosten schulisch notwendiger PCs fehlt jedoch im SGB II und die Sozialgerichte bemühen sich nicht immer überzeugender Konstruktionen. Der Beitrag zeigt mögliche Anspruchsgrundlagen auf und verdeutlicht so die Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung.

### I. Einführung

Die Corona-Krise verschärft zahlreiche schon zuvor bestehende Probleme: Bereits vor Schließung der Schulen war die Möglichkeit, digitale Angebote zu nutzen, für Schüler aus Haushalten im SGB II-Bezug eingeschränkt, obwohl Schulen zunehmend digital organisiert sind. So werden Vertretungspläne online gestellt, die Mittagsverpflegung via Internet bestellt, Hausaufgaben online verteilt und im Unterricht immer stärker digitale Angebote wie Schulbücher und Apps genutzt; Referate, Seminararbeiten und Hausaufgaben werden digital ausgearbeitet.<sup>1</sup> Die Schließung der Schulen und das damit verbundene Umstellen auf digitalen Unterricht macht das Problem des eingeschränkten Zugangs sichtbarer, besonders wenn wegen der Schließung von Stadtbüchereien und Internetcafés auch hierauf nicht zurückgegriffen werden kann. Ohne den Zugang zu einem internetfähigen PC<sup>2</sup> besteht aber die Gefahr, dass Schüler Leistungen (teilweise) nicht erbringen oder dem Unterricht gar nicht folgen können.

Die Rechtslage zur Übernahme der Anschaffungskosten für einen PC zur Nutzung für den Unterricht ist jedoch nicht eindeutig: Eine Anschaffung für den *alltäglichen, privaten* Gebrauch<sup>3</sup> gehört zum Regelbedarf und liegt in der Eigenverantwortung des Leistungsempfängers (hierzu III.). Bei einer notwendigen Nutzung für den Unterricht ist eine Anspruchsgrundlage hingegen schwieriger zu finden. Den wenigen sozialgerichtlichen Entscheidungen ist anzumerken, dass sie zwar die Kostenübernahme der Anschaffung entsprechender Geräte gewährleisten möchten, die Rechtslage dies aber eigentlich nicht vorsieht (hierzu IV.). Auch das im Zuge der Corona-Krise von Bund und Ländern beschlossene Sofortausstattungsprogramm eignet sich nicht, das Problem zu

lösen (hierzu V.). Diese Situation widerspricht aber der von Bundesverfassungsgericht und Bundesregierung hervorgehobenen Bedeutung von Bildung für zukünftige Lebenschancen und die nachhaltige Überwindung von Hilfebedürftigkeit<sup>4</sup> (hierzu II.). Überzeugender wäre vor diesem Hintergrund eine eigenständige Regelung (hierzu VI.).

### II. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der Bedarfe des sozio-kulturellen Existenzminimums einen weiten Gestaltungsspielraum<sup>5</sup> und kann entscheiden, ob er einen Bedarf als Teil des Regelbedarfs gewährt oder als Sonder- oder Mehrbedarf. Hierbei ist jedoch die besondere Erziehungs- und Entwicklungssituation von Kindern zu beachten: Für den individuellen beruflichen Erfolg und für die nachhaltige Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit ist Bildung von großer Bedeutung.<sup>6</sup> So muss sichergestellt werden, dass Schüler, die Grundsicherungsleistungen beziehen, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen (und außerschulischen) Bereich dieselben Teilhabemöglichkeiten zukommen wie Kindern und Jugendlichen aus Familien ohne Bezug von Grundsicherungsleistungen. Bestehende Strukturen dürfen sich nicht verfestigen und Stigmatisierungen vermieden werden.<sup>7</sup> Ohne hinreichende staatliche Unterstützung besteht bei Kindern, deren Eltern Leistungen der Grundsicherung erhalten, die Gefahr, dass „ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.“<sup>8</sup> Denn ohne die

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht (Prof. Dr. Thorsten Kingreen) der Universität Regensburg.

- 1 Zur Bedeutung digitaler Kompetenzen etwa *BMFSFJ*, Digitale Kompetenzen werden immer wichtiger, 18.11.2016, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/digitale-kompetenzen-werden-immer-wichtiger/112606> (letzter Aufruf: 20.5.2020); s. auch *Europäische Kommission*, Aktionsplan für digitale Bildung, 17.1.2018, COM (2018) 22 final.
- 2 Der Lesbarkeit halber erfasst die Verwendung der Begrifflichkeit PC auch Laptops oder Tablets.
- 3 Für den beruflichen Bedarf lässt sich über die Finanzierung eines notwendigen PCs aus den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nachdenken, vgl. etwa bei Selbstständigen BeckOK *SozR/Harich*, 58. Ed., SGB II § 16 c Rn. 2 ff.
- 4 BT-Drs. 17/3404, 104; BVerfGE 125, 175 (246).
- 5 BVerfGE 125, 175 (224 f.).
- 6 Vgl. BT-Drs. 17/3404, 104; BT-Drs. 17/12036, 1, 7; BR-Drs. 661/10, 75.
- 7 BR-Drs. 661/10, 75.
- 8 BVerfGE 125, 175 (246).